

---

## S 10 R 655/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach <a href="#">§ 56 Abs. 1 SGB VI</a> erforderliche gewöhnliche Aufenthalt setzt bei Ausländern voraus, dass ihr Aufenthalt in Deutschland zukunfts offen, d.h. nicht auf Beendigung angelegt ist. Der Aufenthalt ist nicht zukunfts offen, wenn die Mutter während der Erziehung des Kindes (nur) im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige nach § 29 AuslG und ihr Ehemann im Besitz einer auf die Zeit des Promotionsstudiums begrenzten Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Abs. 1 AuslG war.
Normenkette	SGB 6 <a href="#">§ 56</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 10 R 655/18
Datum	12.07.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 11 R 2808/19
Datum	12.05.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.07.2019 wird zurückgewiesen.

Aufgerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

---

Tatbestand:

Mit vorliegender Klage begehrt die Klägerin die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für den Zeitraum 01.01.2003 bis 28.06.2004 in Bezug auf ihre Kinder A. (geb xx.xx.2001) und J. (geb xx.xx.2002).

Die am xx.xx.1971 geborene Klägerin reiste im Mai 2001 von Serbien zusammen mit ihrer im Januar 2001 geborenen Tochter in die Bundesrepublik Deutschland ein. In Deutschland lebte bereits der Ehemann der Klägerin G. A., der über eine Aufenthaltsbewilligung mit folgendem Zusatz verfügte: "Auflisende Bedingung zur Aufenthaltsbewilligung gem. Par. 14 Ausländergesetz: Die Bewilligung gilt nur für die Durchführung der Promotion in der Fachrichtung Chemie an der Universität D. und erlischt bei Beendigung oder Abbruch dieses Studiums. Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Ausgenommen: vorübergehende arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung von insgesamt 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr gem. Par. 9 Nr. 9 ArGV". Der Klägerin wurde zunächst am 21.05.2001 eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Aus der Bewilligung geht hervor: "Auflage gem. Par. 14 AuslG: Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Erlischt mit Beendigung oder Abbruch des Aufenthalts des Ehemannes im Bundesgebiet". Letztmalig wurde der Klägerin am 07.08.2003 eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Seit dem 29.06.2004 verfügt die Klägerin über eine Aufenthaltserlaubnis.

Mit Bescheid vom 18.03.2003 teilte die Beklagte der Klägerin mit, welche Zeiträume für die Zeit vom 21.11.2000 bis 31.12.2002 anerkannt werden können. Mit Vormerkungsbescheid vom 26.09.2011 stellte die Beklagte die rentenrechtlichen Zeiten bis 31.12.2004 verbindlich fest und lehnte die Zeit vom 01.11.2002 bis 28.06.2004 als Berücksichtigungszeit ab, weil während der Erziehung der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf einem zukunfts-offenen Aufenthaltstitel beruht und deshalb kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorgelegen habe.

Am 03.05.2017 teilte die Klägerin auf einem Antwortformular der Beklagten zur Überprüfung des Versicherungsverlaufs beziehungsweise auf ein Schreiben vom 07.12.2016 am 03.05.2016 mit, den Versicherungsverlauf zu beanstanden, weil die Zeiten vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 und vom 01.09.2005 bis 30.06.2007 nicht berücksichtigt worden seien. Sie beantragte die Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigung wegen Kindererziehung gegenüber der Beklagten. Mit Vormerkungsbescheid vom 15.05.2017 stellte die Beklagte die in dem beigefügten Versicherungsverlauf aufgeführten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich fest, soweit sie nicht früher verbindlich festgestellt worden sind. Sie führte unter anderem aus, dass für die Zeit vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 keine Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung hätten vorgemerkt werden können, weil die Klägerin in diesem Zeitraum nicht im Besitz eines zukunfts-offenen Aufenthaltstitels gewesen sei. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 23.05.2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.02.2018 als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde wiederholend

---

ausgefÄ½hrt, dass die KlÄ½gerin im Zeitraum 01.01.2003 bis 28.06.2004 lediglich Ä½ber eine Aufenthaltsbewilligung verfÄ½gt habe. Erst zum 29.06.2004 sei der KlÄ½gerin eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt worden, so dass ab diesem Zeitpunkt die Zeiten hÄ½tten berÄ½cksichtigt werden kÄ½nnen. Eine Aufenthaltsbewilligung nach Ä½ 28 AuslÄ½ndergesetz (AuslG) sei nach dem bis 31.12.2004 geltenden Recht nur dann erteilt worden, wenn sich ein AuslÄ½nder zu einem bestimmten Zweck im Bundesgebiet aufgehalten habe. Die Aufenthaltsposition der KlÄ½gerin sei bis 28.06.2004 nicht zukunfts offen gewesen, sodass sie bis zu diesem Zeitpunkt keinen gewÄ½hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe.

Hiergegen hat die KlÄ½gerin unter dem 14.03.2018 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben. Zur BegrÄ½ndung hat sie ausgefÄ½hrt, bereits im Zeitraum 01.01.2003 bis 28.06.2004 ihren gewÄ½hnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt zu haben, da sie den Ä½rtlichen Schwerpunkt ihrer LebensverhÄ½ltnisse faktisch dauerhaft im Inland gehabt habe. Die einzige Bedingung des Aufenthalts der KlÄ½gerin sei gewesen, dass sich ihr Ehemann weiterhin rechtmÄ½Ä½ig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe. Dies sei jedoch keine Bedingung, die einer Zukunfts offenheit entgegenstehe.

Mit Urteil vom 12.07.2019 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÄ½ndung ausgefÄ½hrt, die KlÄ½gerin habe im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Anrechnung bzw BerÄ½cksichtigung von Erziehungszeiten gehabt, weil sie mit ihren Kindern keinen gewÄ½hnlichen Aufenthalt iSv [Ä½ 56 Abs 3 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gehabt habe. Sie habe im streitigen Zeitraum lediglich Ä½ber eine Aufenthaltsbewilligung nach Ä½ 28 AuslG verfÄ½gt. Es handele sich dabei um eine vorÄ½bergehende "Duldung", die nicht per se zu einem uneingeschrÄ½nkten Aufenthaltsrecht der KlÄ½gerin gefÄ½hrt habe. Dies werde auch aus dem der Aufenthaltsbewilligung beigefÄ½gten Zusatz deutlich, wonach die Bewilligung mit dem ErlÄ½schen der Aufenthaltserlaubnis des Ehemanns ver falle. Somit habe die KlÄ½gerin jedenfalls bis zum 28.06.2004 keine Aufenthaltsposition gehabt, die so offen gewesen sei, dass diese ihr wie einem InlÄ½nder einen Aufenthalt auf unbestimmte Dauer ermÄ½glicht habe, sondern vielmehr weiterhin auf Beendigung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet angelegt gewesen sei und sie somit noch keinen gewÄ½hnlichen Aufenthalt im Sinne des [Ä½ 30 Abs 3 Satz 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in Deutschland gehabt habe. Auf den Umstand, dass die KlÄ½gerin ab dem 29.06.2004 Ä½ber eine deutlich stÄ½rkere Aufenthaltsposition verfÄ½gt habe, dauerhaft in Deutschland geblieben und spÄ½ter sogar deutsche StaatsbÄ½rgerin geworden sei, sei fÄ½r den hier streitigen Zeitraum bis 28.06.2004 nicht maÄ½geblich abzustellen.

Gegen das ihrer ProzessbevollmÄ½chtigten am 12.08.2019 gegen Empfangsbekanntnis zugestellte Urteil richtet sich die am 20.08.2019 eingelegte Berufung der KlÄ½gerin. Zur BegrÄ½ndung trÄ½gt sie vor, das SG habe fÄ½lschlicherweise auf die formale Art des Aufenthaltstitels "befristet" und nicht auf die tatsÄ½chlichen UmstÄ½nde der Familie abgestellt. Im Januar 2013 habe die KlÄ½gerin bereits seit 1,5 Jahren in Deutschland verweilt, ein Ende sei nicht in Sicht gewesen. Nach der Planung aller Beteiligten sollte der Aufenthalt lÄ½nger

---

fortdauern. Es sei  $\frac{1}{4}$ blich, wiederholt befristete Aufenthaltstitel auszustellen, ohne davon auszugehen, mit Ende der ersten Befristung ende die Aufenthaltsdauer. Die Aufenthaltserlaubnis der Kl $\ddot{a}$ gerin sei lediglich akzessorisch zu ihrem Ehemann erteilt worden. F $\ddot{u}$ r diesen habe ebenfalls von vornherein der gew $\ddot{a}$ hnliche Aufenthalt in Deutschland bestanden. Er liege in der Natur der Wissenschaftlerkarrieren in Deutschland, dass die Vertr $\ddot{a}$ ge und Aufenthaltsbewilligungen nur abschnittsweise erteilt w $\ddot{a}$ rden. Jeder rechne damit, dass die h $\ddot{o}$ chstm $\ddot{o}$ gliche Verweildauer bzw Befristungsdauer von Arbeitsvertr $\ddot{a}$ gen, also 14 Jahre, mit Ausnahmen oder vorangehendem Studium sogar mehr, tats $\ddot{a}$ chlich ausgesch $\ddot{o}$ pft werde. Es sei nicht ersichtlich, wie bei einer durchschnittlichen Dauer der Befristungen von Vertr $\ddot{a}$ gen wie Aufenthaltstiteln von 15 Jahren das Merkmal "gew $\ddot{a}$ hnlicher Aufenthalt" verneint werden k $\ddot{o}$ nnne.

Die Kl $\ddot{a}$ gerin beantragt sinngem $\ddot{a}$ ss $\ddot{a}$ ,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.07.2019 aufzuheben und die Beklagte unter Ab $\ddot{a}$ nderung des Bescheides vom 15.05.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.02.2018 zu verurteilen, unter Ab $\ddot{a}$ nderung des Bescheides vom 26.09.2011 zus $\ddot{a}$ tzlich zu den vorgemerkten Kindererziehungszeiten auch den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 als Kindererziehungszeit der Kl $\ddot{a}$ gerin vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur $\ddot{u}$ ckzuweisen.

Sie schlie $\ddot{s}$ t sich den Ausf $\ddot{u}$ hrungen in den Entscheidungsgr $\ddot{u}$ nden des angefochtenen Urteils an und verweist im  $\ddot{A}$ brigen auf die Ausf $\ddot{u}$ hrungen im Widerspruchsbescheid und ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat mit der Berufungsschrift vom 19.08.2019, die Beklagte mit Schreiben vom 21.10.2019 das Einverst $\ddot{a}$ ndnis mit einer Entscheidung ohne m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung erkl $\ddot{a}$ rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\ddot{u}$ nde:

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Kl $\ddot{a}$ gerin,  $\ddot{A}$ ber die der Senat mit Einverst $\ddot{a}$ ndnis der Beteiligten ohne m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung entscheidet ([Â§Â§ 124 Abs 2, 153 Abs 1 SGG](#)), ist statthaft und auch im  $\ddot{A}$ brigen zul $\ddot{a}$ ssig, aber unbegr $\ddot{u}$ ndet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.02.2018 ist rechtm $\ddot{a}$ ssig und verletzt die Kl $\ddot{a}$ gerin nicht in ihren Rechten. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

---

Die Zeiten vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 sind nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die begehrte Vormerkung der Anrechnungszeit vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 ist [Â§ 44 Abs 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Mit bestandskräftigem Bescheid vom 26.09.2011 hat die Beklagte bereits entschieden, dass die Zeit vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 nicht berücksichtigt werden kann. Nach [Â§ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI](#) stellt der Versicherungsträger, nachdem er das Versicherungskonto geklärt hat, die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest (Vormerkungsbescheid). Nach [Â§ 149 Abs 5 Satz 3 SGB VI](#) kann ein Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Anwendung der [Â§ 24, 48 SGB X](#) erfolgen; dem Wortlaut der Vorschrift nach betrifft dies aber lediglich Änderungen der dem Feststellungsbescheid zugrundeliegenden Vorschriften. Vorliegend geht es jedoch nicht um eine Änderung des Vormerkungsbescheids vom 26.09.2011 aufgrund einer Rechtsänderung. Vielmehr macht die Klägerin dem Grunde nach geltend, das Recht sei unrichtig angewandt worden. Dies kann nur über das Zugunstenverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) erreicht werden. Der Bescheid vom 16.02.2018, mit dem abermals die Berücksichtigung der strittigen Zeit abgelehnt worden ist, stellt ein die Abänderung ablehnender Bescheid dar.

Nach [Â§ 44 Abs 2 Satz 2 SGB X](#) kann im Übrigen, dh wenn ein Fall des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) nicht vorliegt, ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Ein Fall des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) liegt nicht vor, da es weder um zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen noch um zu Unrecht erhobene Beiträge geht. Gleichwohl kommt eine Aufhebung nach [Â§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) nicht in Betracht, weil der Vormerkungsbescheid vom 26.09.2011 nicht rechtswidrig ist. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Zeit vom 01.01.2003 bis 28.06.2004 als Kindererziehungszeit zu berücksichtigen.

Nach [Â§ 56 Abs 1 SGB VI](#) sind Kindererziehungszeiten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil ([Â§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und Abs 3 Nr 2 und 3 SGB VI](#)) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn 1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, 2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und 3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

[Â§ 56 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) bestimmt, dass eine Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat ([Â§ 56 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#)). Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder

---

Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in [Â§ 5 Abs 1](#) und 4 SGB VI genannten Personen gehÃ¶rte oder von der Versicherungspflicht befreit war ([Â§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#)).

Den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht vorÃ¼bergehend verweilt ([Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#)). Die Legaldefinition des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#) gilt fÃ¼r alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs, soweit sich nicht aus seinen besonderen Teilen etwas anderes ergibt ([Â§ 37 Satz 1 SGB I](#)). Der Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts knÃ¼pft an die objektiv gegebenen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend des Beurteilungszeitraums an. Die Frage des Vorliegens eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nach [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#) ist anhand einer dreistufigen PrÃ¼fung zu klÃ¤ren. Ausgangspunkt ist ein "Aufenthalt"; es sind dann die mit dem Aufenthalt verbundenen "UmstÃ¤nde" festzustellen; sie sind schlieÃlich daraufhin zu wÃ¼rdigen, ob sie "erkennen lassen", dass der Betreffende am Aufenthaltsort oder im Aufenthaltsgebiet "nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt". Die mit dem Aufenthalt verbundenen UmstÃ¤nde kÃ¶nnen objektive, tatsÃ¤chliche oder rechtliche sein (BSG 10.12.2013, [B 13 R 9/13 R](#), juris Rn 27). Ein Domizilwille, der mit den tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden nicht Ã¼bereinstimmt, ist unbeachtlich (BSG 27.01.1994, [5 RJ 16/93](#), [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 7](#) = [SozR 3-1200 Â§ 30 Nr 11](#), vgl auch BSG 10.12.2013, [B 13 R 9/13 R](#), juris Rn 29). Bei AuslÃ¤ndern ist im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung als ein rechtlicher Gesichtspunkt deren Aufenthaltsposition heranzuziehen. Zu den Tatsachen, die bei der Prognose im Rahmen des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#) zu berÃ¼cksichtigen sind, gehÃ¶ren auch Rechtshindernisse, die einer Abschiebung eines AuslÃ¤nders entgegenstehen. Dabei wird die Aufenthaltsposition wesentlich durch den Inhalt der von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde erteilten Bescheinigungen bestimmt, wie er sich nach der behÃ¶rdlichen Praxis und der gegebenen Rechtslage darstellt (BSG 10.12.2013, [B 13 R 9/13 R](#), juris Rn 31 f).

Die KlÃ¤gerin hat sich zwar dauerhaft in der Bundesrepublik aufgehalten. Allerdings war ihr Aufenthalt im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht zukunfts offen. Der Elternteil und das Kind mÃ¼ssen wÃ¤hrend der als Kindererziehungszeit geltend gemachten Zeit faktisch den Schwerpunkt ihrer LebensverhÃ¤ltnisse im Inland gehabt und sich hier rechtlich gebilligt und nicht nur vorÃ¼bergehend â etwa besuchsweise oder zu Urlaubs- oder Behandlungszwecken â aufgehalten haben. Der Aufenthalt muss zukunfts offen, dh nicht auf Beendigung angelegt gewesen sein. Ein nicht nur vorÃ¼bergehendes Verweilen iS der Gesetzesvorschrift setzt voraus, dass die Aufenthaltsposition des AuslÃ¤nders so offen ist, dass sie wie bei einem InlÃ¤nder einen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit ermÃ¶glicht. Ist die Position hingegen auf Beendigung des Aufenthalts im Inland angelegt, steht dies der Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts trotz faktisch andauerndem Verbleiben und einem entsprechenden Bleibewillen entgegen; denn der AuslÃ¤nder hat es dann nicht in der Hand, Ã¼ber die Dauer seines Aufenthalts im Inland frei zu bestimmen (BSG 18.02.1998, [B 5 RJ 12/97 R](#), [BSGE 82, 23-27](#) = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 11](#) = juris Rn 16).

---

Die Klägerin war im streitgegenständlichen Zeitpunkt im Besitz einer auf Â§ 29 Abs 1 AuslG gestützten Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige. Diese Aufenthaltsbewilligung war nicht zukunfts offen. Nach Â§ 29 Abs 1 AuslG kann dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, zum Zwecke des nach [Art 6](#) Grundgesetz gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers und des Ehegatten ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und ausreichender Wohnraum (Â§ 17 Abs 4 AuslG) zur Verfügung steht. Die Aufenthaltsbewilligung der Klägerin knüpfte an die Aufenthaltsbewilligung des Ehemanns an. Es konnte zum damaligen Zeitpunkt und nach einem bisherigen Aufenthalt von 2,5 Jahren noch nicht von einer gesicherten Rechtsposition ausgegangen werden, dass sie dauerhaft in der Bundesrepublik verbleiben wird. Insbesondere verfügte auch der Ehemann nicht über einen zukunfts offenen Aufenthaltstitel. Er war im Besitz einer auf die Zeit des Promotionsstudiums begrenzten Aufenthaltsbewilligung nach Â§ 28 AuslG. Nach Â§ 28 Abs 1 Satz 1 AuslG wird die Aufenthaltsgenehmigung als Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird. Die Aufenthaltsbewilligung wird dem Aufenthaltzweck entsprechend befristet (Â§ 28 Abs 2 Satz 1 AuslG). Die Anknüpfung der Aufenthaltsbewilligung an einen vorübergehenden Aufenthalt macht deutlich, dass der Aufenthalt nicht zukunfts offen, sondern auf Beendigung angelegt ist. Die Aufenthaltsbewilligung erfolgte zum Zwecke des Promotionsstudiums. Die Position des Ehemanns und die der Klägerin waren damit auf Beendigung des Aufenthalts angelegt. Der Vortrag der Klägerin, es gehe um die Natur der Verträge und Wissenschaftlerkarrieren, dass Verträge und Aufenthaltsbewilligungen nur befristet erteilt werden, ändert daran nichts. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Wissenschaftler dauerhaft hier verbleibt.

Dass die Klägerin tatsächlich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland verblieben ist, ist unerheblich. Wie bei allen anderen Umständen, die bei Anwendung des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#) im Rahmen des [Â§ 56 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) zu wärdigen sind, ist maßgeblich die Aufenthaltsposition des Ausländers, wie sie im Zeitraum der Kindererziehung vorlag (vgl BSG 18.02.1998, [B 5 RJ 12/97 R](#), [BSGE 82, 23-27](#) = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 11](#) = juris Rn 16). Es ist nicht rechtserheblich, dass bei späterer rückschauender Betrachtung eine andere prognostische Beurteilung gerechtfertigt sein könnte. Wenn Änderungen eintreten, kann der gewöhnliche Aufenthalt an dem Ort oder in dem Gebiet nur vom Zeitpunkt der Änderung an begründet werden oder entfallen (BSG 10.12.2013, [B 13 R 9/13 R](#), juris Rn 29). Die der Klägerin ab 29.06.2004 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis bleibt daher für die vorangegangene Zeit unberücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs 1 Nr 1 und 2 SGG](#)).

---

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024